

- Spalte „Ausbildungsberuf“: „Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin (Fachrichtung Bauten- und Korrosionsschutz)“
- Spalte „Bemerkungen“: „ab drittem Ausbildungsjahr“
14. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Mechaniker/Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik“ erhält die Angabe in der Spalte „Bemerkungen“ folgende Fassung:
„auslaufend“
15. Nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Mechaniker/Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik“ wird folgende Regelung eingefügt:
Spalte „Ausbildungsberuf“: „Mechaniker/Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik“
Spalte „Schule“: „Nicolaus-August-Otto-Berufskolleg der Stadt Köln“
Spalte „Schuleinzugsbereich“: „Land Nordrhein-Westfalen“
Spalte „Bemerkungen“: „ab zweitem Ausbildungsjahr“
16. Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Mechatroniker/Mechatronikerin für Kältetechnik“ an dem Berthold-Brecht-Berufskolleg Duisburg wird aufgehoben.
17. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Mechatroniker/Mechatronikerin für Kältetechnik“ an dem Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen erhält die Angabe in der Spalte „Bemerkungen“ folgende Fassung:
„auslaufend“
18. In den drei Regelungen für den Ausbildungsberuf „Modellbauer/Modellbauerin; Modellbaumechaniker/Modellbaumechanikerin“ erhält die Angabe in der Spalte „Ausbildungsberuf“ jeweils folgende Fassung:
„Technischer Modellbauer/Technische Modellbauerin“;
gleichzeitig werden diese drei Regelungen nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Technischer Konfektionär/Technische Konfektionärin“ einsortiert.
19. Vor der Regelung für den Ausbildungsberuf „Oberflächenbeschichter/Oberflächenbeschichterin“ wird folgende Regelung eingefügt:
Spalte „Ausbildungsberuf“: „Modist/Modistin“
Spalte „Schule“: „Hugo-Kükelhaus-Berufskolleg der Stadt Essen“
Spalte „Schuleinzugsbereich“: „Land Nordrhein-Westfalen“
Spalte „Bemerkungen“: ((keine Angabe)).
20. Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Produktgestalter Textil/Produktgestalterin Textil“ wird aufgehoben.
21. Nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Postverkehrskaufmann/Postverkehrskauffrau“ wird folgende Regelung eingefügt:
Spalte „Ausbildungsberuf“: „Produktionstechnologe/Produktionstechnologin“
Spalte „Schule“: „Hans-Böckler-Berufskolleg der Stadt Köln“
Spalte „Schuleinzugsbereich“: „Land Nordrhein-Westfalen“
Spalte „Bemerkungen“: ((keine Angabe)).
22. Nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Schuhfertiger/Schuhfertigerin“ wird folgende Regelung eingefügt:
Spalte „Ausbildungsberuf“: „Schuhmacher/Schuhmacherin“
Spalte „Schule“: „Berufskolleg Mitte der Stadt Essen“
Spalte „Schuleinzugsbereich“: „Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Münster“
Spalte „Bemerkungen“: ((keine Angabe)).
23. Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Servicekaufmann/Servicekauffrau“ an dem Robert-Schumann-Berufskolleg der Stadt Dortmund wird aufgehoben.
24. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Servicekaufmann/Servicekauffrau im Luftverkehr“ an dem Max-Weber-Berufskolleg der Stadt Düsseldorf erhält die Angabe in der Spalte „Schuleinzugsbereich“ folgende Fassung:
„Land Nordrhein-Westfalen“
25. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin (Fachrichtung Elektrotechnik)“ erhalten die Angaben in zwei Spalten folgende Fassung:
Spalte „Schule“: „Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen“
Spalte „Bemerkungen“: „ab zweitem Ausbildungsjahr“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juni 2010

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara Sommer

– GV. NRW. 2010 S. 380

203015

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren technischen Dienstes in der Staatlichen Umweltverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen Fachrichtung Umwelttechnik/Umweltschutz, Fachgebiet Umwelttechnik (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung höherer Dienst in der Umweltverwaltung – VAPhDU)

Vom 22. Juni 2010

Auf Grund des § 6 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren technischen Dienstes in der Staatlichen Umweltverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 20. Juni 2001 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert mit Verordnung vom 18. Dezember 2006 (GV. NRW. 2007 S. 28), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird

aa) Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für die Laufbahn geeignet erscheint; dabei darf von schwerbehinderten Menschen und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046) nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt werden und“;

bb) Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. ein für die Fachrichtung Umwelttechnik/ Umweltschutz vorgeschriebenes wissenschaftliches Studium

a) mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Fachsemestern (ohne Praxis- und Prüfungssemester) oder mit einem konsekutiven Masterstudiengang von zehn Fachsemestern (einschließlich Praxis- und Prüfungssemester sowie Masterarbeit) an einer technischen Hochschule, einer Universität oder einer anderen gleichstehenden Hochschule mit einer Diplomprüfung (Diplomhauptprüfung),

b) in einem für den höheren Dienst akkreditierten Masterstudiengang an einer Fachhochschule mit einem Mastergrad oder

c) mit einer gleichwertigen, auch ausländischen Hochschulprüfung

abgeschlossen hat.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für das Umweltreferendariat sind folgende Studiengänge geeignet:

Bauingenieurwesen, Biochemie, Biologie, Chemie/ Chemietechnik, Elektrotechnik, Geologie, Hüttenwesen, Maschinenbau, Physik, Umweltschutz, Verfahrenstechnik.

Das für Umwelt zuständige Ministerium (Ministerium) kann weitere für das Fachgebiet Umwelttechnik geeignete Studiengänge anerkennen. Es entscheidet im Einvernehmen mit den Ausbildungsbehörden (§ 7) darüber, welche Studiengänge zum jeweiligen Einstellungstermin zugelassen werden. Diese Studiengänge werden im Rahmen der vorzunehmenden Ausschreibung rechtzeitig vor dem Einstellungstermin bekannt gegeben.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Nummern 1, 7 und 8 aufgehoben; die Nummern 2 bis 6 (alt) werden Nummern 1 bis 5 (neu) und die Nummer 3 (neu) wird wie folgt gefasst:

„3. Prüfungszeugnisse des nach § 1 Absatz 2 vorgeschriebenen Studiums sowie gegebenenfalls Zeugnisse über Zusatz- oder andere Prüfungen,“.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Einstellung, Rechtsstellung

(1) Über die Einstellung entscheidet das Ministerium (Einstellungsbehörde).

(2) Vor der endgültigen Entscheidung über eine Bewerbung sind der Einstellungsbehörde auf Anforderung vorzulegen

1. beglaubigte Abschriften der Personenstands-urkunden (Geburtsurkunde oder Geburtsschein, gegebenenfalls Heiratsurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde, Geburtsurkunden oder Geburtsscheine der Kinder),

2. ein amtliches Zeugnis der unteren Gesundheitsbehörde des Hauptwohnsitzes, das auch über das

Seh-, Farbunterscheidungs- und Hörvermögen Auskunft gibt und nicht älter als drei Monate ist,

3. ein aktuelles „Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden“ der zuständigen Meldebehörde.

(3) Aus der Einstellung in den Vorbereitungsdienst kann kein Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst hergeleitet werden.“

4. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Leitung der Ausbildungsbehörde bestimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium eine geeignete Person mit der Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst in der Staatlichen Umweltverwaltung zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter (Ausbildungsleitung). Diese überwacht die Einhaltung des Ausbildungsplans, organisiert erforderlichenfalls Ausbildungsveranstaltungen und betreut die Referendare während der gesamten Ausbildung.“

5. In § 8 Absatz 1 werden die Wörter „für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ gestrichen.

6. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Ausbildung gliedert sich in fünf Abschnitte:

Ab-schnitt	Fachgebiet	Ausbildungsstellen
I	Organisation und all-gemeine Aufgaben	
	– der Landesmittel-behörden	Bezirksregierungen
	– der Kommunal-verwaltung	Kreise und kreisfreie Städte
	– der Landesober-behörde	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
II	Kreislaufwirtschaft und Abfall-beseitigung	Bezirksregierungen als obere und Kreise/ kreisfreie Städte als untere Abfallwirt-schaftsbehörden/ Bodenschutzbehörden
III	Immissionsschutz	Bezirksregierungen als obere und Kreise/ kreisfreie Städte als untere Immissions-schutzbehörden
IV	Wasserwirtschaft	Bezirksregierungen als obere und Kreise/ kreisfreie Städte als untere Wasserbehörden
V	Organisation, Leitung und Führung anderer Unternehmen	Hospitationen bei EU-Behörden, kommunalen Eigenbetrieben, privaten Überwa-chungseinrichtungen, Verbänden und priva-ten Unternehmen.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt gefasst:

„Der Nachweis ist vierteljährlich der Ausbildungs-leitung zur Prüfung vorzulegen.“

8. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16
Abnahme der Prüfung

(1) Für die Abnahme der Großen Staatsprüfung ist das Oberprüfungsamt für den höheren technischen Verwaltungsdienst zuständig. Die Prüfungen finden in der Regel am Sitz des Oberprüfungsamtes statt; sie können auch an anderen Orten abgehalten werden.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Kuratoriums bestellt die Mitglieder der Prüfungsausschüsse. Es sollen Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes, die

eine Große Staatsprüfung abgelegt haben, oder Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer bestellt werden. Das Kuratorium kann in Sonderfällen Ausnahmen zulassen.

(3) Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die vom Oberprüfungsamt aus den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse gebildet wird. Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens drei weiteren Mitgliedern, wobei die Besetzung der Prüfungskommission je nach Prüfungsfächern personell wechseln kann. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Direktorin oder dem Direktor (Leitung) des Oberprüfungsamtes von Fall zu Fall aus dem Kreis der bestellten Mitglieder der Prüfungsausschüsse berufen. Ein Mitglied der Kommission soll nach Möglichkeit der Verwaltung angehören, in der die Prüflinge überwiegend ausgebildet worden sind.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Alle mit der Behandlung von Prüfungsangelegenheiten befassten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Die Prüfungen werden vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission oder dessen Vertretung geleitet. Die Prüfungskommission ist bei ihren Entscheidungen beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Soweit über die Leistungen in der mündlichen Prüfung entschieden wird, müssen die beschließenden Mitglieder an der Prüfung teilgenommen haben. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) Die Leitung des Oberprüfungsamtes sorgt für den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf und wacht darüber, dass in allen Fachrichtungen gleich hohe Prüfungsanforderungen gestellt und gleiche Beurteilungsmaßstäbe angelegt werden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann sie oder ihre Stellvertretung sich an den Prüfungen beteiligen und gilt in diesem Fall von Amts wegen als weiteres Mitglied der Prüfungskommission.

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 7 neu eingefügt:

„(5) Auf Antrag der Referendarin oder des Referendars kann die Leitung des Oberprüfungsamtes eine während der Ausbildungszeit zu verfassende Projektarbeit als häusliche Prüfungsarbeit zulassen. Der Antrag ist vor Ausgabe der Projektaufgabe zur Entscheidung vorzulegen.

(6) Anstelle der häuslichen Prüfungsarbeit kann die Leitung des Oberprüfungsamtes auf Antrag zwei zusätzliche schriftliche Arbeiten unter Aufsicht zulassen. Die sechs schriftlichen Arbeiten sind in diesem Fall mit 50 % für das Gesamturteil zu gewichten.

(7) In den Fällen nach Absatz 5 oder 6 kann das Ministerium auf Vorschlag der Ausbildungsbehörde und Antrag der Referendarin oder des Referendars den Vorbereitungsdienst im Rahmen von § 7 um sechs Wochen verkürzen.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Auf Antrag der Referendarin oder des Referendars kann für die Bearbeitung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht das vorsitzende Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses die Benutzung eines Computers als Hilfsmittel zulassen.“

b) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „vier“ gestrichen.

11. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst.

„Wer die Große Staatsprüfung besteht, erwirbt die Befähigung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes, Fachrichtung Umwelttechnik, und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Umweltassessorin“ oder „Umweltassessor“ zu führen.“

b) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Die Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 2 und 3.

d) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Präsidentin oder dem Präsidenten“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt.

12. In § 26 Absatz 4 werden die Wörter „Präsidentin oder dem Präsidenten“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt.

13. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Regelungen für Menschen mit Behinderungen

Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinne des SGB IX sind Erleichterungen nach § 13 Absätze 2 und 3 LVO zu gewähren. Diese dürfen nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen. Die zuständige Schwerbehindertenvertretung ist rechtzeitig zu informieren und anzuhören. Diese kann an mündlichen Prüfungen der betroffenen Personen beobachtend teilnehmen.“

14. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30
Aufstieg

Beamten und Beamte der Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Umweltverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen erwerben die Befähigung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes in der Staatlichen Umweltverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe des § 40 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Land Nordrhein-Westfalen.“

15. In § 17 Absatz 4, § 19 Absatz 2, § 22 Absatz 1, § 28 Absätze 2 und 3 werden die Wörter „Präsidentin oder der Präsident“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt.

16. In § 32 Absatz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2011“ durch die Angabe „31. Dezember 2015“ ersetzt.

17. Anlage 1 wird durch die neue **Anlage 1** ersetzt.

18. In der Anlage 3 wird auf der Rückseite die Anschrift

„An das
Oberprüfungsamt für die höheren
technischen Verwaltungsbeamten
Hahnstr. 70

60528 Frankfurt am Main“

durch die Anschrift

„Oberprüfungsamt für den höheren
technischen Verwaltungsdienst
– Sonderstelle beim Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Robert-Schumann-Platz 1
53175 Bonn“

ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juni 2010

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Eckhard Uhlenberg

Anlage 1
Zu § 9 Absatz 3

Rahmenausbildungsplan

Fachrichtung: Umwelttechnik/Umweltschutz

Fachgebiet: Umwelttechnik

Ausbildungs-		Ausbildungsstelle	Fachgebiet und Ausbildungsinhalte
Ab-schnitt	Dauer (Wochen)		
I 1	3	Landesmittelbehörde Bezirksregierung (Ausbildungsbehörde)	Organisation und allgemeine Aufgaben als Bündelungsbehörde Dienst- und Fachaufsicht, Personalbewirtschaftung, Kommunalaufsicht, Verbandswesen, Widerspruchsverfahren, Daseinsvorsorge, Planungsaufgaben, Organisation und Aufgaben der Regionalplanung, Öffentlichkeitsarbeit
I 2	3	Kommunalverwaltung Kreise und kreisfreie Städte	Organisation und allgemeine Aufgaben als Selbst- und Auftragsverwaltung Politische Willensbildung, Kommunale Planungen, Haushalts- und Rechnungswesen
I 3	2	Landesoberbehörde LANUV	Organisation und allgemeine Aufgaben Gutachten, Stellungnahmen für Aufsichtsbehörden und Gerichte, Fachplanungen, Messungen, Untersuchungen, Gentechnik, Bauartzulassung
Allgemein für Ausbildungsabschnitte II-IV			Selbstständige Mitarbeit in allen Arbeitsbereichen, Teilnahme an Messungen, Probenahmen, Abnahmen und Anlagenüberwachung, Organisation und Aufgabe der Informationstechnik, Grundlagen der Mess-, Untersuchungs- und Analysetechnik, Während dieser Ausbildungsabschnitte sind Kenntnisse der Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit (Management, Mitarbeiterführung, Planung und Entscheidung; Rhetorik und Gesprächsführung; Psychologie) zu vermitteln
II	15	untere und obere Abfallwirtschaftsbehörde/ Bodenschutzbehörde (Kreise/kreisfreie Städte und Bezirksregierungen)	Kreislaufwirtschaft und Abfallbeseitigung Ziele und Grundsätze der Kreislaufwirtschaft, Abfallwirtschaftsplanung, Abfallbehandlung, Abfallbeseitigung, Überwachung der Abfallentsorgung, Stoffstromkontrollen, Bodenschutz und Altlasten
III	15	untere und obere Immissionsschutzbehörde (Kreise/ kreisfreie Städte und Bezirksregierungen)	Immissionsschutz Produkttechnologien und Auswirkungen, Lärm und Erschütterungen, Luftreinhaltung, Abgasreinigung, umweltgefährdende Stoffe, Klimaschutz
IV	15	untere und obere Wasserbehörde (Kreise/ kreisfreie Städte und Bezirksregierungen)	Wasserwirtschaft Grundlagen der Wasserwirtschaft, Wasserrahmenrichtlinie, Oberirdische Gewässer, Gewässerüberwachung, Gewässernutzungen, Einleiterüberwachung, Abwasserbeseitigung, Abwasserabgabe, Wasserversorgung, Grundwasser

Ausbildungs-		Ausbildungsstelle	Fachgebiet und Ausbildungsinhalte
Ab-schnitt	Dauer (Wochen)		
V	10	Hospitation, Wahlstation z.B. bei EU-Behörden, kommunalen Eigenbetrieben, privaten Überwachungseinrichtungen, Verbänden oder privaten Unternehmen	Leitung und Führung anderer Organisationen und Unternehmen Kennenlernen relevanter Umweltaufgaben; Kennenlernen des Aufbaus der Unternehmen; Wirtschaftlichkeit, Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling, Personal- und Finanzplanung, Beschaffungs- und Einsatzplanung, Projektabwicklung und Abrechnung. Bei einer EU-Behörde: Kennenlernen der Organisation, Aufgaben und Projekte, Interessenvertretungen, politische Willensbildung und Gesetzgebungsverfahren.
	6	Ausbildungsbehörde	Häusliche Prüfungsarbeit
	17	Landesübergreifende und Landes-Seminare	
	8	schriftliche und mündliche Prüfung	
	ca. 11	Erholungsurlaub	
Gesamt	104		

– GV. NRW. 2010 S. 381

2022

**Satzung zur Änderung
der Hauptsatzung des
Landschaftsverbandes Rheinland**

Vom 18. Juni 2010

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 18. Juni 2010 folgende Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

Die Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 7. September 2005 (GV. NRW. S. 786), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 24), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland umfasst

a) die Kreise:

Düren, Rhein-Erft-Kreis, Euskirchen, Heinsberg, Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Viersen, Wesel

b) die kreisfreien Städte:

Bonn, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Köln, Krefeld, Leverkusen, Mülheim a.d.Ruhr, Mönchengladbach, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal

c) die Städteregion:

Aachen.“

2. § 4 Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Ausschüsse gemäß §§ 13 und 23 LVerbO in Verbindung mit § 101 GO und der Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe sind:

- Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- Sozialausschuss
- Gesundheitsausschuss
- Kulturausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Landesjugendhilfeausschuss
- Krankenhausausschüsse
- Betriebsausschuss für die LVR- Krankenhauszentralwäscherei
- Betriebsausschuss für das LVR- Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen
- Betriebsausschuss für den LVR -Servicebetrieb Viersen
- Betriebsausschuss für die LVR-Infokom
- Betriebsausschuss für die LVR-Jugendhilfe Rheinland.

(2) Darüber hinaus werden folgende Ausschüsse gebildet:

- Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung
- Ausschuss für das LVR – Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen
- Bauausschuss
- Schulausschuss
- Umweltausschuss.“

3. § 10 Absatz 5 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland erhält folgende Fassung:

„(5) Die Beschäftigten des Landschaftsverbandes, deren Entgelt sich nach der Entgeltgruppe 13 TVöD richtet oder darüber liegt, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direk-